

Datum: 09.10.2025 Nr.: 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Änderung der Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und
Gastprofessoren (inklusive UMG Fellows) an der Universitätsmedizin
Göttingen

867

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Änderung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften

873

Zweite Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzen-
wissenschaften

873

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 19.05.2025 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 02.09.2025 die Änderung der Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (inklusive UMG Fellows) an der Universitätsmedizin Göttingen genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 63e Abs. 2 Nr. 14 NHG). Die Verweise auf die Gesetze und anderen Vorschriften beziehen sich jeweils auf ihre zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Form.

Nach Änderung lautet die Ordnung wie folgt:

**Ordnung für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
(inklusive UMG Fellows) an der Universitätsmedizin Göttingen**

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die befristete Tätigkeit von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universitätsmedizin Göttingen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule im Sinne des § 35 Abs. 2 NHG.

(2) ¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind hochrangige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- oder Ausland, die in ihrer Heimathochschule eine Professur in dem Fachgebiet innehaben, in dem sie Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen halten sollen sowie selbständige Aufgaben in der Forschung wahrnehmen. ²Sie stehen stets in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber und haben sich für die an der Universitätsmedizin Göttingen übernommenen Pflichten und Aufgaben im erforderlichen Umfang freistellen zu lassen. ³Die andere Hochschule, bei der die beantragte Gastprofessorin bzw. der beantragte Gastprofessor angestellt ist, muss in die Übernahme einer Gastprofessur und die damit verbundenen Bedingungen einwilligen. ⁴Die Bedingungen - insbesondere die Präsenzpflichten und die Pflicht unter der Affiliation der UMG zu publizieren und in Kooperation mit Mitgliedern der UMG Drittmittel-geförderte Projekte durchzuführen - ergeben sich aus den §§ 2 und 3 dieser Ordnung. ⁵In Ausnahmefällen kann - unter Beachtung der Grenzen nach § 2 Abs. 1 - auch ein inzwischen aus dem Dienst einer anderen Hochschule altersbedingt ausgeschiedene Professorin oder Professor mit Ruhestandsbezügen als Gastprofessorin oder Gastprofessor bestellt werden, wenn dies im Rahmen eines begutachteten Drittmittelvorhabens vorgesehen ist; in diesem Falle erfolgt die Bestellung stets unvergütet.

(3) ¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden nicht auf Planstellen der Hochschule geführt. ²Die Gastprofessur führt keine Denomination. ³In der Regel sollen nur berufene Professorinnen und Professoren auch eine Gastprofessur erhalten; in jedem Fall muss die Person, welche eine Gastprofessur erhalten soll, die Voraussetzungen nach § 25 NHG erfüllen. ⁴Die Gastprofessur berechtigt nicht zur Titelführung „Professorin“ oder „Professor“. ⁵Es besteht nach § 10 des Nds. Hochschulgesetzes ein grundsätzliches Recht den ausländischen Titel/den ausländischen Grad in der Form, in der er verliehen wurde und unter Angabe der verleihenden Stelle, vorbehaltlich internationaler Vereinbarungen und Abkommen zu führen.

(4) ¹Eine besondere Form der Gastprofessur ist der oder die „UMG Fellow“. ²Herausragende Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Gastprofessur, die an einer anderen Hochschule der Besoldungsgruppe W3 oder international vergleichbaren Positionen (z.B. Distinguished Professor, Regents' Professor) zuzurechnen sind, können auf Antrag von wenigstens zwei wissenschaftlichen Einrichtungen der UMG zu UMG-Fellows bestellt werden. ³Die Bestellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auswärtiger Universitäten zu UMG-Fellows ist auf maximal 5 Jahre befristet. ⁴Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich. ⁵UMG-Fellows sollen kein vorheriges Arbeitsverhältnis bei der Universitätsmedizin Göttingen gehabt haben. ⁶Die Einordnung der W3-Äquivalenz wird von der Forschungskommission u. a. auf der Basis zweier externer Gutachten geprüft. ⁷Die Gutachter werden von der Forschungskommission benannt und vom Dekanat bestellt.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) ¹Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nehmen Dienstaufgaben entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen für Professorinnen und Professoren wahr. ²Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden grundsätzlich nicht länger als für die Dauer von insgesamt 4 Semestern bestellt. ³Eine Verlängerung um zwei Semester ist möglich, wenn durch die Gastprofessorin oder den Gastprofessor nachweislich Publikationen mit UMG-Affiliation veröffentlicht und begutachtete Drittmittel in Kooperation mit weiteren UMG-Wissenschaftlern für die UMG eingeworben wurden. ⁴Darüber hinausgehende Verlängerungen um maximal weitere 2 Semester sind als Ausnahme nur noch möglich, wenn sie im Zusammenhang mit begutachteten Drittmittelprojekten an der UMG begründet sind und vom Fördergeber (DFG, BMBF oder andere Bundesmittel oder EU) eine entsprechende Zusage verlangt wird. ⁵Eine Verlängerung nach den Sätzen 3 und 4 soll mindestens sechs Monate vor Ende des vorangegangenen Bewilligungszeitraumes beantragt werden. ⁶In diesem ist zu den in § 3 Abs. 2 genannten Punkten (Pflichten) detailliert Stellung zu nehmen. ⁷Der Antrag auf Einrichtung einer Gastprofessur sowie die jeweilige Verlängerung werden in der Forschungskommission beraten, die dem Dekan einen Vorschlag unterbreitet. ⁸Es erfolgt eine

abschließende Beschlussfassung im Fakultätsrat, die dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen unterbreitet wird. ⁹Die Anträge müssen das zu vertretende Fachgebiet benennen sowie die Angaben zur vorgesehenen Dauer und den Aufgaben der Gastprofessur bezogen auf den zeitlichen Umfang. ¹⁰Der Umfang der Lehrverpflichtung wird individuell geregelt, die Lehrverpflichtung hat sich am jeweiligen Curriculum der grundständigen Studiengänge der Medizinischen Fakultät zu orientieren. ¹¹Auswirkungen auf die Kapazität in der vorklinischen Lehre müssen dabei vermieden werden. ¹²Die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind im Rahmen der Regelungen zu § 16 NHG nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) ¹Nach § 35 Abs. 2 NHG kann die Medizinische Fakultät dem Vorstand geeignete Personen vorschlagen, diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung oder Weiterbildung zu beauftragen. ²Vom Fakultätsrat können nur solche Personen für eine Gastprofessur vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen für eine Professur gemäß den Regelungen zu § 25 NHG erfüllen und nicht Mitglied der Georg-August-Universität Göttingen sind. ³Die vorgeschlagenen Personen werden dann vom Vorstand im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bestellt. ⁴Die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ bleibt von dieser Regelung unberührt. ⁵Mit der Bestellung sind vom Vorstand die Rechte und Pflichten innerhalb dieses Dienstverhältnisses gemäß § 3 dieser Ordnung einschließlich der Verwertungsrechte, die sich aus einer gemeinsamen Forschung ergeben, festzulegen. ⁶Im Übrigen ist mit der Gastprofessur immer auch eine Anwesenheitsverpflichtung verbunden, sie umfasst eine Präsenzpflcht von wenigstens 14 Vollzeit-Tagen pro Semester. ⁷Bei einer vergüteten Gastprofessur orientieren sich Aufgaben und Anwesenheitsverpflichtung entsprechend am Umfang der Vergütung. ⁸Stehen die Gastprofessorin oder der Gastprofessor in einem Anstellungsverhältnis bei einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung, so muss sie oder er sich in einem entsprechenden Umfang der geforderten Anwesenheit eine Genehmigung erteilen lassen.

§ 3 Rechte und Pflichten von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) ¹Mit Zustimmung und in konkreter Abstimmung mit der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter (Direktorin oder Direktor der Klinik oder des Instituts bzw. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung, in der die Gastprofessur assoziiert ist) können der Gastprofessorin oder dem Gastprofessor folgende Rechte eingeräumt werden:

- Zugang zu Laborflächen und Geräten im Rahmen der Ressourcen der beantragenden Einrichtung,
- Antragsrecht für die Einwerbung und Bewirtschaftung der begutachteten eingeworbenen Drittmittel als Kooperationspartner im 4-Augen-Prinzip (Ausnahme sind ERC-Personal Grants) im Rahmen des § 22 NHG,

- Einbindung in die Krankenversorgung im begründeten Ausnahmefall im Rahmen einer gültigen Berufserlaubnis,
- Beteiligung an klinischen Studien - im Ausnahmefall - insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des AMG und des MPG. Die Beteiligung an klinischen Studien ist nicht als Leitende Prüferärztin oder Leitender Prüferarzt möglich,
- Durchführung von Forschungsaufgaben und das schließt auch ein Antragsrecht bei der Ethikkommission ein.

²Die Gastprofessorin oder der Gastprofessor kann Verpflichtungen in personeller oder sächlicher Hinsicht für die Universitätsmedizin Göttingen ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters bzw. Klinik- oder Institutsleiterin oder Klinik- oder Institutsleiters der Einrichtung und ggf. des Vorstandes der Universitätsmedizin nicht eingehen. ³Falls die Funktion des Fachvertreters oder der Fachvertreterin und die Funktion der Klinik- oder Institutsleitung nicht von einer Person in Personalunion ausgeübt wird, ist der zuständige Fachvertreter oder die zuständige Fachvertreterin derjenige oder diejenige, bei dem oder der das Fach der Habilitation des Antragstellers auf eine Gastprofessur angesiedelt ist. ⁴Die Durchführung von Auftragsforschung soll im Rahmen einer Gastprofessur nicht erfolgen.

(2) Mit der Bestellung zur Gastprofessorin/zum Gastprofessor sind die nachfolgenden Pflichten verbunden:

- Beteiligung in der Lehre,
- Mitwirkung bei der Durchführung von begutachteten Drittmittel-Projekten als Kooperationspartner eines Mitgliedes der Hochschule,
- Publikation der gemeinsamen Forschungsergebnisse unter der Adresse der Universitätsmedizin Göttingen mit der Nennung der jeweiligen Einrichtung,
- Co-Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden entsprechend der Regelungen der jeweiligen Promotionsordnungen.

(3) ¹Für UMG-Fellows gemäß § 1 Abs. 4 werden die Rechte und Pflichten besonders bestimmt und bereits bei der Antragstellung dargelegt und begründet. ²UMG-Fellows sollen ihre Forschungsaktivitäten an der UMG interdisziplinär erbringen und wenigstens von 2 wissenschaftlichen Einrichtungen (Kliniken oder Institute) getragen werden.

(4) ¹Der/Die Gastprofessor/Gastprofessorin ist zu Verschwiegenheit über alle Geschäftsgeheimnisse der UMG oder die im Rahmen der Mitwirkung nach § 3 Abs. (2) erlangten vertraulichen Informationen (z.B. über Forschungsprojekte und deren Ergebnisse bis zur wissenschaftlichen Publikation, personenbezogene Daten der Studierende und Promovenden) verpflichtet, soweit nicht zwingende gesetzliche (gerichtliche/behördliche) Veröffentlichungspflichten dem entgegen stehen oder die UMG die Veröffentlichung erlaubt. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen (z.B. der

Promotionskommission) mit ein. ³Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Gastprofessur fort.

(5) ¹Für den Fall, dass der/die Gastprofessor/Gastprofessorin im Rahmen seines/ihres Gastverhältnisses an der UMG eine schutzrechtsfähige Entwicklung oder Erfindung macht oder Know-how (inkl. Software und Algorithmen) entwickelt, hat er/sie diese unverzüglich der Tech Transfer Office der UMG zu melden. ²Der/Die Gastprofessor/Gastprofessorin hat sodann alle seine/ihre übertragbaren Rechte (inkl. kommerzieller Nutzungs- und Verwertungsrechte) an solchen Erfindungen und Entwicklungen sowie an nicht zum Schutzrecht angemeldetem Know-how (inkl. Software und Algorithmen) an die UMG abzutreten, soweit er/sie über diese Rechte verfügen kann. ³Für den Fall einer kommerziellen Verwertung eines solchen an die UMG abgetretenen Rechtes verpflichtet sich die UMG zur Zahlung einer Vergütung an den/die Gastprofessor/Gastprofessorin, deren Höhe in entsprechender Anwendung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes bzw. des § 32 Urhebergesetz ermittelt wird.

§ 4 Vergütung

¹Die Gastprofessur ist grundsätzlich unvergütet. ²Eine Vergütung erfolgt nur, wenn begutachtete Drittmittel ausdrücklich für die Gastprofessur eingeworben wurden. ³Die Vergütung richtet sich dann nach der vorliegenden Drittmittelbewilligung. ⁴Im Falle der Gewährung einer Vergütung richtet sich die Präsenzpflicht am Umfang der Vergütung bzw. Drittmittelbewilligung. ⁵Stehen die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gleichzeitig in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder erhalten Sie eine Altersversorgung aufgrund einer vorausgegangenen Professur, sind die dort gezahlten Bezüge bzw. Arbeitseinkommen oder ggf. das Altersruhegeld anzurechnen und bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen. ⁶Die den Gastprofessorinnen und Gastprofessoren aus Anlass des Gastaufenthalts für An- und Rückreise erwachsenen Reisekosten können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostenrechts aus Drittmitteln erstattet werden, soweit die Bewilligungsbestimmungen dies zulassen. ⁷Weitere Aufenthaltskosten für Unterkunft und Unterhalt werden nicht gewährt. ⁸Die Kosten nach Satz 4 trägt die jeweilige Einrichtung und diese werden nur mit Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters der Einrichtung übernommen.

§ 5 Sozialversicherungspflicht und Steuerpflicht

(1) ¹Die pauschale Beurteilung, ob bei Gastprofessorinnen und Gastprofessoren eine Sozialversicherungspflicht bei entsprechender Vergütungszahlung besteht, kann nicht getroffen werden. ²Im Einzelfall hat der Geschäftsbereich Personal im Rahmen eines Verfahrens nach § 7a des Sozialgesetzbuches IV zu prüfen, ob die Tätigkeit der Gastprofessorin oder des Gastprofessors eine selbständige Tätigkeit (im Sinne einer freien

Mitarbeit) darstellt oder ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben ist.

(2) ¹Die steuerliche Behandlung der Tätigkeit der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und der an diese gegebenenfalls gezahlten Vergütung ist danach zu beurteilen, ob sie einen Wohnsitz im Inland oder Ausland haben und ob ihre Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit gewertet werden kann. ²Die diesbezügliche Prüfung unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen ist in der Personalabteilung festzustellen und aktenkundig zu machen.

§ 6 Unfallschutz

¹Für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren besteht bei der Ausübung ihrer Aufgaben an der Universitätsmedizin Göttingen in der Regel Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). ²Dienstunfallschutz in analoger Anwendung des § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) besteht bei einer Gastprofessur nur, wenn es sich um einen Dienst im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG handelt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg- August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (01.10.2025) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (21.08.2025) Folgendes beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

Das Department für Nutzpflanzenwissenschaften wird wie folgt geändert:

- a) Umbenennung der Abteilung „Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz“ in „Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz“,
- b) Umbenennung der Abteilung „Funktionelle Agrobiodiversität & Agrarökologie“ in „Agrarökologie & Funktionelle Agrobiodiversität“,
- c) Aufhebung der Abteilung „Applied Plant Nutrition“ und
- d) Aufhebung der Abteilung „Genomik pflanzengenetischer Ressourcen“.

Der Beschluss tritt nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig gilt die Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 64/2018 S. 1575), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2023 S. 194), in dem oben genannten Umfang als geändert; die zweite Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Bezeichnungen der Abteilungen lauten wie folgt:

„Agrarentomologie,
Agrarökologie & Funktionelle Agrobiodiversität,
Agrartechnik,
Bodenphysik,
Graslandwissenschaft,
Nutzpflanzengenetik,
Pflanzenbau,
Pflanzenernährung und Ertragsphysiologie,
Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz,
Qualität und Sensorik pflanzlicher Erzeugnisse,
Tropischer Pflanzenbau und Agrosystem Modellierung,
Wurzelwissenschaften,
Zuchtmethodik der Pflanze.“
